



**Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Grünbuch „Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in
der Europäischen Union, Transparenz des Schuldnervermögens“**

**erarbeitet von dem
Ausschuss ZPO/GVG**

Mitglieder:

RA	Dr. Michael Weigel , Frankfurt (Vorsitzender), Berichterstatter
RAuN	Horst Droit , Wallenhorst
RA	Dr. Gerold Kantner , Mecklenburg-Vorpommern
RA	Lothar Schmude , Köln
RAuN	Dr. Hans-Heinrich Winte , Hildesheim
RA	Dr. Hans Eichele , Mainz
RA	Dr. Jürgen Lauer , Köln, Berichterstatter
RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski , Berlin
RA	Dr. Michael Schultz , BGH
RAin	Anabel von Preuschen , BRAK, Berlin

und dem Europaausschuss

Mitglieder

RA	Heinz Weil , Paris (Vorsitzender)
RA	Dr. Martin Abend , Dresden
RA	Dr. Hans-Joachim Fritz , Frankfurt/Main
RA	Andreas Max Haak , Düsseldorf
RA	Dr. Klaus Heinemann , Brüssel
RA	Dr. Frank J. Hospach , Stuttgart
RA	Stefan Kirsch , Frankfurt am Main
RAuN	Kay-Thomas Pohl , Berlin
RA	Dr. Hans-Michael Pott , Düsseldorf
RA	JR Dr. Norbert Westenberger , Mainz
RA	Dr. Thomas Westphal , Celle
RA	Dr. Wolfgang Eichele , BRAK, Berlin
RAin	Dr. Heike Lörcher , BRAK, Brüssel
RAin	Mila Otto , LL.M., BRAK, Brüssel

September 2008

BRAK-Stellungnahme-Nr. 38/2008

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 147.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Grünbuch „Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union, Transparenz des Schuldnervermögens“ Stellung zu nehmen.

Frage 1:

Sehen Sie auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf, um die Vermögensverhältnisse von Schuldnern transparenter zu machen?

Meinen Sie, dass dem Spannungsverhältnis zwischen Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz oder der Rolle nichtstaatlicher Stellen bei der Zwangsvollstreckung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist? Wenn ja, welche Aspekte sind Ihrer Ansicht nach von Bedeutung?

Erst die Zwangsvollstreckung ist die endgültige Rechtsdurchsetzung. Aus diesem Grund ist es nur konsequent, wenn nach der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Erkenntnisprozesses nun auch weitere Maßnahmen im Bereich der Vollstreckung ergriffen werden.

Bei der Frage nach Transparenz stehen sich immer unterschiedliche Interessen gegenüber, nämlich das Interesse des Gläubigers, möglichst viel über die Vermögensverhältnisse seines Schuldners zu erfahren, und das Interesse des Schuldners, nicht ohne Grund durchleuchtet zu werden. Gerade wenn es darum geht, private Sachverhalte öffentlich zu machen, die nicht allgemein zugänglich sind, ist der Schuldnerschutz besonders zu berücksichtigen. Es muss daher eine Regelung geschaffen werden, die dem Datenschutzrecht des Schuldners Rechnung trägt. Informationen dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie für die Vollstreckung des jeweiligen Anspruches geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Nach Verwendung für diesen Zweck müssen die Informationen wieder vernichtet werden. Die Art der zu erhebenden Informationen, der Zweck der Erhebung sowie die berechtigten Empfänger der Informationen müssen gesetzlich genau bezeichnet werden und der Schuldner muss über die Erhebung der Daten informiert werden. Allgemeine Auskünfte über das Schuldnervermögen sollten nicht erteilt werden. Es bestehen auch Bedenken, Auskünfte schon dann zu erteilen, wenn ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Vielmehr bliebe zu erwägen, Informationen erst dann zu erteilen, wenn der Schuldner nicht freiwillig erfüllt. Zu diesem Zweck könnte beispielsweise der Nachweis verlangt werden, dass die Einleitung der Zwangsvollstreckung – beispielsweise durch förmliche Zustellung des vollstreckbaren Titels - erfolgt ist, ohne dass innerhalb angemessener Frist Zahlung geleistet wurde.

Bei Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben durch nicht- oder halbstaatliche Stellen muss gewährleistet werden, dass der bereits dargestellte Schuldnerschnitt eingehalten wird.

Frage 2:

Inwieweit würde ein Handbuch, das umfassend über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten informiert, Ihrer Meinung nach hilfreich sein?

Ein Handbuch, das umfassend über die Vollstreckungsmöglichkeiten in den Mitgliedsstaaten informiert, ist hilfreich. Es kann aber nicht die Lösung des Problems darstellen. Wenn die entsprechenden Informationen über den Schuldner bekannt sind, kann anhand der Maßnahmen, die im Handbuch dargestellt werden, die Vollstreckung eingeleitet werden.

Frage 3:

Sollten Handelsregister mehr Angaben enthalten und sollte der Zugang zu diesen Registern erleichtert werden? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

Handelsregister haben nicht in erster Linie den Zweck, Vollstreckungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Handelsregister legen beispielsweise dar, wer für das betroffene Unternehmen rechtsgeschäftlich handeln darf. Zusätzliche Informationen im Handelsregister sind daher nicht erforderlich. Auch eine Ausweitung des Registers auf Einzelpersonen oder Unternehmenspartnerschaften ist nicht erforderlich.

Allerdings ist die Einführung zentraler bzw. vernetzter Register zu befürworten. Soweit in einzelnen Mitgliedstaaten die in das Register eingestellten wesentlichen Informationen vorher nicht auf die Richtigkeit überprüft werden, sollte dies in dem für Deutschland üblichen Umfang erfolgen. Auch sollten Sanktionen für die fehlende Meldung von Veränderungen eingeführt werden (Geldbußen).

Frage 4:

Sollte der Zugang zu den vorhandenen Melderegistern erleichtert werden? Wenn ja, wie?

Melderegister führen häufig erst zum Schuldner. Sie geben lediglich Auskunft über seine aktuelle Anschrift. Hier sollte grundsätzlich jeder Zugang erhalten, der ein Interesse geltend machen kann, die Anschrift des Schuldners zu erfahren. Im Gegensatz zu der Beantwortung der Frage 1 braucht für die Anfrage an das Melderegister auch kein Titel vorzuliegen. Viele Titel können gar nicht erwirkt werden, wenn eine Schuldneranschrift nicht bekannt ist. Hier genügt mit Sicherheit schon der Hinweis, dass man Ansprüche geltend machen möchte.

Vollstreckungsbehörden sollten grundsätzlich Zugang zum Melderegister haben.

Die Möglichkeit der Nutzung eines Melderegisters in möglichst vielen Mitgliedstaaten wäre wünschenswert.

Frage 5:

Sollten Vollstreckungsbehörden besseren Zugang zu den Sozialversicherungs- und Steuerregistern erhalten? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

Vollstreckungsbehörden sollten grundsätzlich einen Zugang zu den Sozialversicherungs-, Steuer- aber auch, insoweit in der Frage nicht erwähnt, Grundbuchregistern erhalten. Im Rahmen eines zu vereinheitlichenden grenzüberschreitenden Verkehrs sollte für die jeweiligen Vollstreckungsstellen grundsätzlich Zugang zu den Datenbeständen der Register geschaffen werden, wenn

- ein vollstreckbarer Titel vorliegt,
- der Schuldner nicht freiwillig erfüllt hat (siehe oben Frage 1).

Aus den Registern sollten jedoch nur die für die Vollstreckung erforderlichen Informationen mitgeteilt werden, also z. B. der Wohnsitz, der Arbeitgeber, ggf. das Eigentum an Grundstücken bzw. ein bestehender Steuererstattungsanspruch.

Frage 6:

Sollte der Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden verbessert werden? Wenn ja, wie?

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, sollten die nationalen Vollstreckungsbehörden im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs erleichterten Zugang zu den Registern in den übrigen Mitgliedsstaaten erhalten. Bei der Frage der Ausgestaltung des Zugangs wäre zu überlegen, ob ein unmittelbarer Zugang besteht oder ob der Zugang zu einem Register nur über die jeweilige nationale Vollstreckungsbehörde des Registerstaates möglich ist.

Frage 7: Sollte Ihrer Meinung nach eine europäische Vermögenserklärung eingeführt werden?

Frage 8: Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen sollte die Abgabe einer solchen Erklärung verlangt werden können? Sollten unzutreffende Aussagen in der Erklärung geahndet werden? Wenn ja, wie?

Frage 9: Welches Maß an Rechtsangleichung halten Sie bei der europäischen Vermögenserklärung für angemessen? Wie sollte die europäische Vermögenserklärung inhaltlich aussehen?

In der Tat sollte eine harmonisierte Vermögenserklärung geschaffen werden. Neben den Voraussetzungen, die zu Frage 1 benannt sind, wäre der Nachweis zu führen, dass trotz Auskunft aus den Registern mindestens ein Vollstreckungsversuch nicht erfolgreich war. Geldstrafen sind bei Schuldnern, bei denen nur wenig Hoffnung auf Zahlung besteht, wenig sinnvoll; insbesondere dem Gläubiger ist damit nicht gedient.

Wenn andererseits überhaupt keine Sanktion droht, gibt es keinen Druck, die Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben. Es wäre nützlich, eine Untersuchung dahingehend durchzuführen, ob in den Ländern, in denen die Vermögenserklärung verlangt werden kann, sie tatsächlich hilft, weitere Vermögenswerte offenzulegen und diese dem Gläubigerzugriff preiszugeben. Möglicherweise wird in dieser Hinsicht die Vermögenserklärung überschätzt. Es ist daher denkbar, dass es ausreicht, die Abgabe der Erklärung in einem öffentlichen Register bekanntzumachen, damit diesem Schuldner das Eingehen weiterer Verbindlichkeiten erschwert wird. Die Drohung mit einer solchen wirtschaftlichen „Ächtung“ könnte wirkungsvoller sein als die Drohung mit einer letztlich nicht durchsetzbaren Strafe. In diesem Falle wäre die Ladung zur Abgabe der Vermögenserklärung eine letzte Warnung.

Die in dieser Vermögenserklärung zu beantwortenden Fragen können sich nur auf Vermögen beziehen. Zu fragen wäre also nach eventuell vorhandenem Bargeld, Forderungen gegen Dritte (einschließlich aus Dienstverträgen), Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Gegenstände des täglichen Bedarfs, die nicht gepfändet werden können, auch nicht angegeben werden müssen. Die Abgabe der Erklärung ist in einem öffentlichen Register bekanntzumachen, damit die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten durch diese Schuldner erschwert wird.

* * *